



Prot. Nr. 7.1/16.00/ 300282 /Dr. TS

Bozen, 13.05.2010

Herrn Bürgermeister  
[REDACTED]  
[REDACTED]Vorab e-mail  
[REDACTED]**Dringliche Beschlüsse in Sinne des Artikels 12, Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne beantworten wir Ihre erneute Frage, bzgl. des Artikels 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005; Nr. 1/L (Gemeindewahlordnung). Konkret wird gefragt, ob die in diesem Artikel 12 Absatz 2<sup>1</sup> vorgeschriebene Dringlichkeit von Rechtsakten bzw. Beschlüssen, auch für den Gemeindeausschuss gilt?

Dazu möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass, wie dies auch schon in der ersten Rechtsauskunft vom 02.03.2010, Prot. Nr. 7.1/16.00/128735/Dr.TS geschehen ist, sich der Artikel 12 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung auf den Gemeinderat beschränkt, da der Gemeindeausschuss für die ordentliche Verwaltung der Gemeinde zuständig ist.

Hierzu sei auch noch die Staatliche Gemeindeordnung, Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. August 2000, Nr. 267 Artikel 38 Absatz 5, in der sich diese Regelung nämlich auch auf den Gemeinderat beschränkt, zitiert: *"I consigli durano in carica sino all'elezione del nuovi, limitandosi, dopo la pubblicazione del decreto di indizione dei comizi elettorali, ad adottare gli atti urgenti e improrogabili."*

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung verhindern, dass die Gemeinderäte mitten in der Wahlkampfphase Beschlüsse genehmigen, die nur darauf abzielen bestimmten Wählergruppen entgegenzukommen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DER ABTEILUNGSDIREKTOR

Dr. Siegfried Rainer  
[Signature]<sup>1</sup> D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L, Art. 12, Abs. 2

Die Gemeinderäte bleiben bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte im Amt, beschränken sich aber nach der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung auf die Verabschiedung dringender Rechtsakte.

Go [Signature]